

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 28 (1955)

Heft: 9

Artikel: Rechnungswesen und Verpflegungsdienst in Gebirgskursen : Allgemeines über die heutige Gebirgsausbildung in der Armee

Autor: Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Fourrier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourrierverbandes und des
Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen



Rechnungswesen und Verpflegungsdienst in Gebirgskursen

In zahlreichen, zum Teil freiwilligen Gebirgskursen werden Wehrmänner der kombattanten Truppen alpinechnisch auf die Gebirgs-Wiederholungskurse vorbereitet und an die erschwerten Lebensbedingungen im Gebirge gewöhnt.

Die Verpflegung der Truppe im Gebirge stellt die Rechnungsführer oft vor schwierige Fragen, wie z. B. zweckmässige Verwendung der Gebirgsportion, Abkoch- und Nachschubprobleme. In den nachstehenden Aufsätzen berichten drei Quartiermeister über ihre Erfahrungen, die sie auf Grund ihrer Dienste im Gebirge sammelten. Hptm. Peter dürfte wohl einer der wenigen Quartiermeister unserer Armee sein, die das Hochgebirgsabzeichen tragen. Oblt. Pfaffhauser und Oblt. Hofstetter haben schon in mehreren Sommer- und Winter-Gebirgskursen als Rechnungsführer geamtet. — Wir danken für ihre Arbeit.

Ru.



Allgemeines über die heutige Gebirgsausbildung in der Armee

Von Hptm. Peter, Qm. Geb. Füs. Bat. 93

Die Gebirgs-wiederholungskurse

Die Divisionen und Gebirgsbrigaden führen pro Jahr abwechslungsweise entweder einen Sommer- oder einen Winter-Gebirgs-wiederholungskurs durch. Soweit Korps- und Armeetruppen zu diesen Kursen aufgeboden werden können, erfolgt deren Zuweisung an die Divisions- und Brigadekurse.

Über Aufgebot und Zusammensetzung der Gebirgs-wiederholungskurse sind in den jeweils gültigen WO genaue Bestimmungen enthalten. Es wird hier auf die verschiedenen Truppengattungen Rücksicht genommen und bei der Infanterie zwischen Gebirgs- und Feldtruppen unterschieden. Die Teilnehmerzahl ist damit beschränkt und variiert je nach dem Typ der Heeresinheit pro Kurs zwischen ca. 200 und 400 Mann. In der Einheit erfolgt die Auswahl der Teilnehmer innerhalb der zu stellenden

Bestände durch den Einheitskommandanten. Interessenten haben sich demnach an ihn zu wenden. Fouriere und andere Spezialisten können als Teilnehmer oder Funktionäre nur aufgeboten werden, wenn sie bei ihrer Einheitseinteilung überzählig oder im Wiederholungskurs sonst abkömmlich sind.

Der Aufzubietende muss im Auszugsalter stehen, bereits zwei Wiederholungskurse mit seiner Einheit bestanden haben und gebirgstechnisch über genügende Grundkenntnisse verfügen. In der Regel sollen diese Wehrmänner unter Einhaltung der ordentlichen Dienstleistungsfolge einen Sommer- und einen Winter-Gebirgswiederholungskurs in zwei aufeinanderfolgenden Jahren leisten können.

Die Kurse sind besoldet und werden an die gesetzliche WK-Pflicht angerechnet.

Die freiwilligen Gebirgskurse

Jede Heereseinheit kann zur Förderung der Gebirgstüchtigkeit ihrer Truppen freiwillige Sommer- und Winter-Gebirgskurse durchführen. Es handelt sich dabei um eine ausserdienstliche Tätigkeit, wo jeder Wehrmann, ungeachtet der WK-Pflicht, mitmachen kann. Damit wird demjenigen, der für einen Gebirgswiederholungskurs nicht berücksichtigt werden kann, Gelegenheit geboten, sich unter bewährter Leitung zum Gebirgssoldaten auszubilden.

Genauere Bestimmungen über die Durchführung solcher Kurse sind in der «Verfügung EMD über gebirgstechnische und wehrsportliche Ausbildung ausser Dienst vom 12. Januar 1952» enthalten. Diese Vorschriften sind auch für den Rechnungsführer von Wichtigkeit.

In bezug auf Teilnehmerzahl und Vorkenntnisse liegen bei den freiwilligen Kursen keinerlei Einschränkungen vor. Die Kurse dauern eine Woche (Samstag bis Samstag) und werden in Uniform durchgeführt. Der Teilnehmer hat dank der weitgehenden Subventionierung durch den Bund nur die Reise zur halben Taxe und ein Kursgeld von ca. Fr. 10.— zu bezahlen, worin Verpflegung, Unterkunft und eventuelle Transportkosten während des Kurses inbegriffen sind. Das Gebirgsmaterial wird durch die Zeughäuser gratis zur Verfügung gestellt. Der Kursteilnehmer wird nicht besoldet, ist jedoch gegen Unfall militärversichert. Die Durchführung solcher Kurse wird durch die Presse sowie vom Einheitskommandanten gegebenenfalls durch Zirkulare bekanntgegeben. Wo dies unterbleibt, haben sich die Interessenten an den Einheitskommandanten zu wenden.

Das Hilfspersonal wird unter Anrechnung an die WK-Pflicht besoldet.

Die Zentralkurse für Gebirgsausbildung

Innerhalb der ganzen Armee wird jährlich je ein 13tägiger Zentralkurs für Sommer- bzw. Winter-Gebirgsausbildung für jüngere Offiziere durchgeführt, welche dort als Kader für die übrigen Gebirgskurse ausgebildet werden. Der Kurs ist besoldet, wird jedoch nicht angerechnet.

Mannschaftswettkämpfe

Die Heereseinheiten können Sommer- und Winter-Mannschaftskämpfe durchführen, welche über das Wochenende stattfinden und vom Bund ebenfalls subven-

tioniert werden. Allfällige Mehrauslagen gehen zu Lasten der Wehrsportfonds der Herreseinheiten, so dass dem Wettkämpfer überhaupt keine Kosten entstehen.

Sofern im gleichen Jahre Armeemeisterschaften zur Durchführung gelangen, dienen diese Divisions- und Brigadewettkämpfe zur Ausscheidung der dort teilnehmenden Patrouillen.

Teilnahmeberechtigt sind Einheitspatrouillen aller Altersklassen. Die Publikation erfolgt gleich wie bei den freiwilligen Gebirgskursen. Der Wettkämpfer ist nicht besoldet, jedoch gegen Unfall militärversichert. Die bereits erwähnte Verfügung EMD vom 12. Januar 1952 enthält ebenfalls die Bestimmungen für die Durchführung von Mannschaftswettkämpfen.

Das Rechnungswesen in den Gebirgskursen der Armee

Von Oblt. Pfaffhauser, Qm. Bat. car. mont. 9

A. Gebirgs-Wiederholungskurse

1. Administratives

Massgebende Vorschriften (1955):

WO 55 und AWO 55 für die Organisation

WA 53 für die Ausbildung

VR und Anhang VR

Gesamtnachtrag Nr. 1 } für den Verwaltungsdienst

Adm. Weisungen Nr. 1 }

ferner die in den nachstehenden Ausführungen erwähnten und zum Teil abgedruckten Erlasse.

Jeder Gebirgs-Wiederholungskurs bildet eine selbständige Einheit im Sinne von Ziffer 11 VR.

2. Entschädigung der Bergführer und Klassenlehrer

Für die gebirgstechnische Ausbildung können patentierte Bergführer und andere bewährte Lehrkräfte (Klassenlehrer) beigezogen werden. Die Anstellung erfolgt auf Vorschlag des Kurskommandanten durch die Gruppe für Ausbildung, welche mit jedem Einzelnen einen Vertrag abschliesst. Der Kurskommandant erhält ein Vertragsdoppel zugestellt, welches vom Rechnungsführer einzusehen ist, da für diesen darin wichtige Bestimmungen enthalten sind.

Die Entschädigungsansätze sind gegenwärtig folgende:

a) patentierte Bergführer Fr. 40.— pro Tag

b) übrige Lehrkräfte (Klassenlehrer):

— Offiziere Fr. 30.— pro Tag

— Unteroffiziere Fr. 27.50 pro Tag

— Gefreite und Soldaten Fr. 25.— pro Tag

Nachstehend sind ein Vertrag mit einem Bergführer abgedruckt sowie die bei der Gruppe für Ausbildung erhältlichlichen «Weisungen für die Rechnungsführer von Gebirgskursen betreffend die Verrechnung von Tagesentschädigungen der als Zivilangestellte verwendeten Kommandanten, Klassenlehrer und Bergführer».